

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 3. November 2016

92. Verordnung: Baueingabeverordnung, Änderung

Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Baueingabeverordnung¹

Auf Grund des § 21 des Baugesetzes, LGBI.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBI.Nr. 44/2007 und Nr. 22/2014, wird verordnet:

Die Baueingabeverordnung, LGBI.Nr. 62/2001, in der Fassung LGBI.Nr. 84/2007, Nr. 85/2012 und Nr. 54/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird nach der lit. c folgende lit. d eingefügt:

„d) der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach § 40a Abs. 5 lit. f und g der Bautechnikverordnung,“

2. Im § 1 Abs. 3 werden die bisherigen lit. d bis f als lit. e bis g bezeichnet.

3. Im nunmehrigen § 1 Abs. 3 lit. g wird vor der Wortfolge „alternativer Energiesysteme“ das Wort „hocheffizienter“ eingefügt und der Ausdruck „Punkt 12.4 der OIB-Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011“ durch den Ausdruck „Punkt 5.2 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015“ ersetzt.

4. Im § 1 Abs. 4 lit. a wird der Ausdruck „§ 40 Abs. 5 BTW“ durch den Ausdruck „§ 40a Abs. 5 der Bautechnikverordnung“ ersetzt.

5. Im § 1 Abs. 4 wird am Ende der lit. a das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:

„b) Bauvorhaben betreffend den Zubau eines verglasten teilkonditionierten Raumes mit einer Netto-Grundfläche von weniger als 50 m² und einer vorgesehenen Raumtemperatur von weniger als 20 °C (teilkonditionierte Wintergärten), sofern das Bauvorhaben nicht im Rahmen einer größeren Renovierung erfolgt, und“

6. Im § 1 Abs. 4 wird die bisherige lit. b als lit. c bezeichnet.

7. Im § 1 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 2 lit. a bis e, Abs. 3 lit. a bis e und Abs. 4 lit. a bis e“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 2 lit. a bis f und Abs. 3 lit. a bis f“ ersetzt.

8. Im § 3 lit. s wird der Ausdruck „Rauchmelde- und Sprinkleranlagen“ durch den Ausdruck „Brandmelde- und Sprinkleranlagen“ ersetzt.

9. Im § 3 lit. t werden die Ausdrücke „Oktober 2011“ und „Oktober 2011-Revision Dezember 2011“ jeweils durch den Ausdruck „März 2015“ ersetzt.

10. Der § 4 lautet:

„§ 4 Inhalt und Form des Energieausweises

(1) Der Energieausweis hat nach Inhalt und Form den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015, zu entsprechen, soweit die Abs. 2 bis 7 nichts anderes bestimmen.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 2009/28/EG und 2010/31/EU.

- (2) Der Energieausweis für Wohngebäude hat zumindest die folgenden Informationen zu enthalten:
- a) Rechenergebnisse zu dem Heizwärmebedarf, dem Endenergiebedarf, dem Primärenergiebedarf, den Kohlendioxidemissionen und dem Gesamtenergieeffizienzfaktor, jeweils mit dem Vergleich zu Referenzwerten, und Rechenergebnisse zur Sommertauglichkeit, ausgenommen im Falle des § 41 Abs. 9 der Bautechnikverordnung,
 - b) ergänzende Informationen,
 - c) Nachweise zu den Anforderungen nach den Punkten 4.3, 4.8, ausgenommen im Falle des § 41 Abs. 9 der Bautechnikverordnung, und 5.1 bis 5.4 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015, sowie Nachweise zu den Anforderungen nach § 41a der Bautechnikverordnung,
 - d) Darstellung der Bauteilaufbauten bei Neubau (§ 40 lit. b der Bautechnikverordnung),
 - e) Empfehlungen von Maßnahmen – ausgenommen bei Neubau bzw. unmittelbar nach vollständig durchgeführter größerer Renovierung –, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduzieren und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig sind, sowie die zur Umsetzung der Empfehlungen zu unternehmenden Schritte,
 - f) Hinweis darauf, wo genauere Angaben zur Kosteneffizienz der im Energieausweis enthaltenen Empfehlungen zu finden sind,
 - g) einen technischen Anhang, in dem detailliert die verwendeten Normen und Richtlinien, die angewendeten normgemäßen Vereinfachungen, die verwendeten sonstigen Hilfsmittel, die nachvollziehbare Ermittlung der geometrischen, bauphysikalischen und haustechnischen Eingabedaten dargestellt sind.
- (3) Der Energieausweis für Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015, hat zumindest die folgenden Informationen zu enthalten:
- a) Rechenergebnisse zu dem LEK-Wert, dem Heizwärmebedarf, dem Endenergiebedarf, dem Primärenergiebedarf, den Kohlendioxidemissionen und dem Gesamtenergieeffizienzfaktor, jeweils mit dem Vergleich zu Referenzwerten, und Rechenergebnisse zum Kühlbedarf,
 - b) ergänzende Informationen,
 - c) Nachweise zu den Anforderungen nach den Punkten 4.3, 4.8, 5.1, 5.2 und 5.4 der OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Ausgabe März 2015, sowie Nachweise zu den Anforderungen nach § 41a der Bautechnikverordnung,
 - d) Darstellung der Bauteilaufbauten bei Neubau (§ 40 lit. b der Bautechnikverordnung),
 - e) Empfehlungen von Maßnahmen – ausgenommen bei Neubau bzw. unmittelbar nach vollständig durchgeführter größerer Renovierung –, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduzieren und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig sind, sowie die zur Umsetzung der Empfehlungen zu unternehmenden Schritte,
 - f) Hinweis darauf, wo genauere Angaben zur Kosteneffizienz der im Energieausweis enthaltenen Empfehlungen zu finden sind,
 - g) einen technischen Anhang, in dem detailliert die verwendeten Normen und Richtlinien, die angewendeten normgemäßen Vereinfachungen, die verwendeten sonstigen Hilfsmittel, die nachvollziehbare Ermittlung der geometrischen, bauphysikalischen und haustechnischen Eingabedaten dargestellt sind.
- (4) Die erste und zweite Seite des Energieausweises nach Abs. 2 haben nach der Form dem Muster nach Anlage 1 zu entsprechen.
- (5) Die erste und zweite Seite des Energieausweises nach Abs. 3 haben nach der Form dem Muster nach Anlage 2 zu entsprechen.
- (6) Der Energieausweis ist im Internet über die Homepage des Landes (www.vorarlberg.at/energieausweis) mit dem dort zur Verfügung gestellten Programm elektronisch zu erstellen.
- (7) Der Energieausweis darf nicht älter als zehn Jahre sein.“

11. Die Überschrift des § 11 lautet:

„§ 11
Inkrafttreten“

12. Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verordnung über eine Änderung der Baueingabeverordnung, LGBI.Nr. 92/2016, tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.“

13. Die Anhänge A und B werden durch die angeschlossenen Anlagen 1 und 2 ersetzt.

14. Der Anhang C entfällt.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

M a g . M a r k u s W a l l n e r

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	--

Energieausweis für Wohngebäude

OIB ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK



Objekt

Gebäude (-teil)

Baujahr

Nutzungsprofil

Letzte Veränderung

Straße

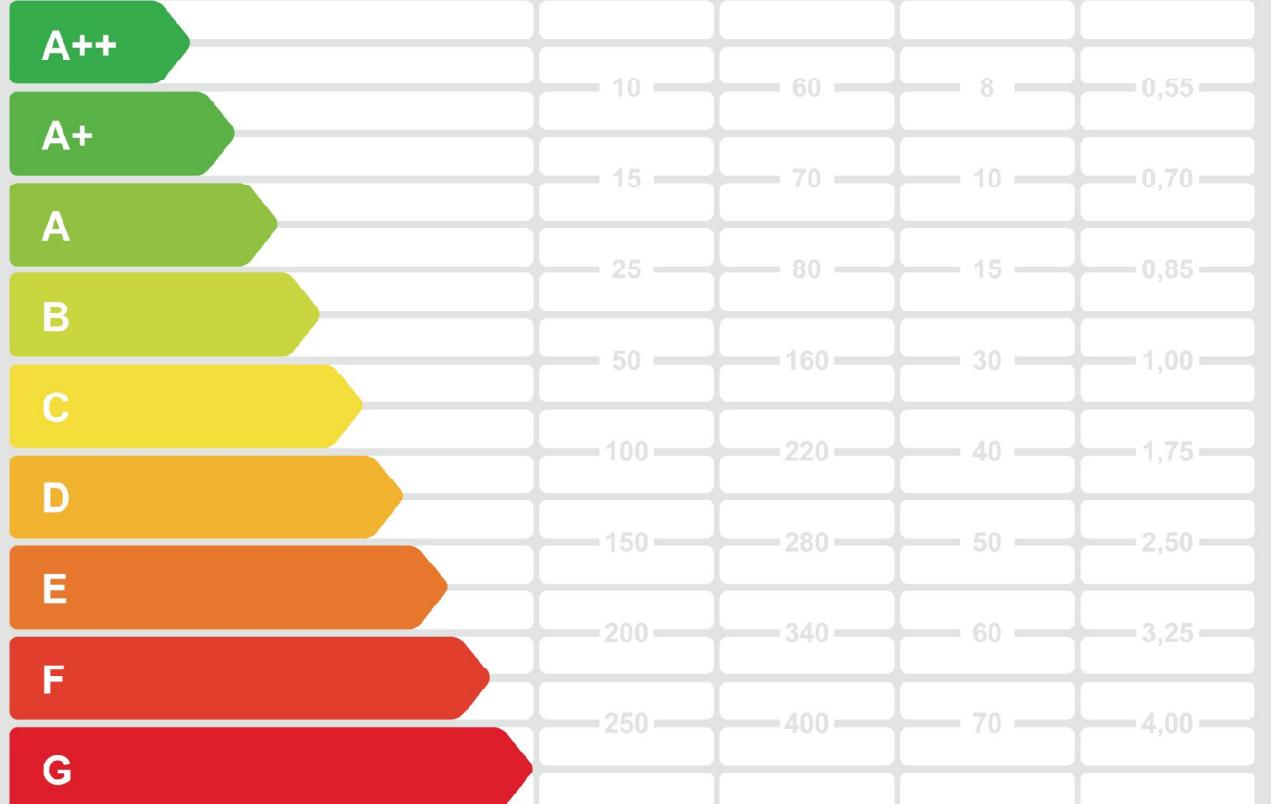
Katastralgemeinde

PLZ, Ort

KG-Nummer

Grundstücksnr.

Seehöhe

**SPEZIFISCHE KENNWERTE
AM GEBÄUDESTANDORT**
HWB_{Ref.}
kWh/(m²a)PEB
kWh/(m²a)CO₂
kg/(m²a)f_{GEE}
 x/y


HWB_{Ref.}: Der **Referenz-Heizwärmebedarf** beschreibt jene Wärmemenge, die in Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur (bei Wohngebäuden 20°C) halten zu können. Dabei werden etwaige Erträge aus Wärmerückgewinnung bei vorhandener raumluftechnischer Anlage nicht berücksichtigt.



NEB (Nutzenergiebedarf): Energiebedarf für Raumwärme (siehe HWB) und Energiebedarf für Warmwasser.



EEB: gesamter Nutzenergiebedarf (NEB) inkl. der Verluste des haustechnischen Systems und aller benötigter Hilfsenergien sowie des Strombedarfs für Geräte und Beleuchtung. Der **Endenergiebedarf** entspricht – unter Zugrundelegung eines normierten Benutzerverhaltens – jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.



PEB: Der **Primärenergiebedarf** für den Betrieb berücksichtigt in Ergänzung zum Endenergiebedarf (EEB) den Energiebedarf aus vorgelagerten Prozessen (Gewinnung, Umwandlung, Verteilung und Speicherung) für die eingesetzten Energieträger.



CO₂: Gesamte dem Endenergiebedarf (EEB) zuzurechnende **Kohlen-dioxidemissionen** für den Betrieb des Gebäudes einschließlich der Emissionen aus vorgelagerten Prozessen (Gewinnung, Umwandlung, Verteilung, Speicherung) der eingesetzten Energieträger.



f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

Allgemeine Werte gelten unter der Annahme eines normierten Klima- und Nutzerprofils. Sie geben den rechnerischen Jahresbedarf je Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche am Gebäudestandort an.

Energieausweis für Wohngebäude

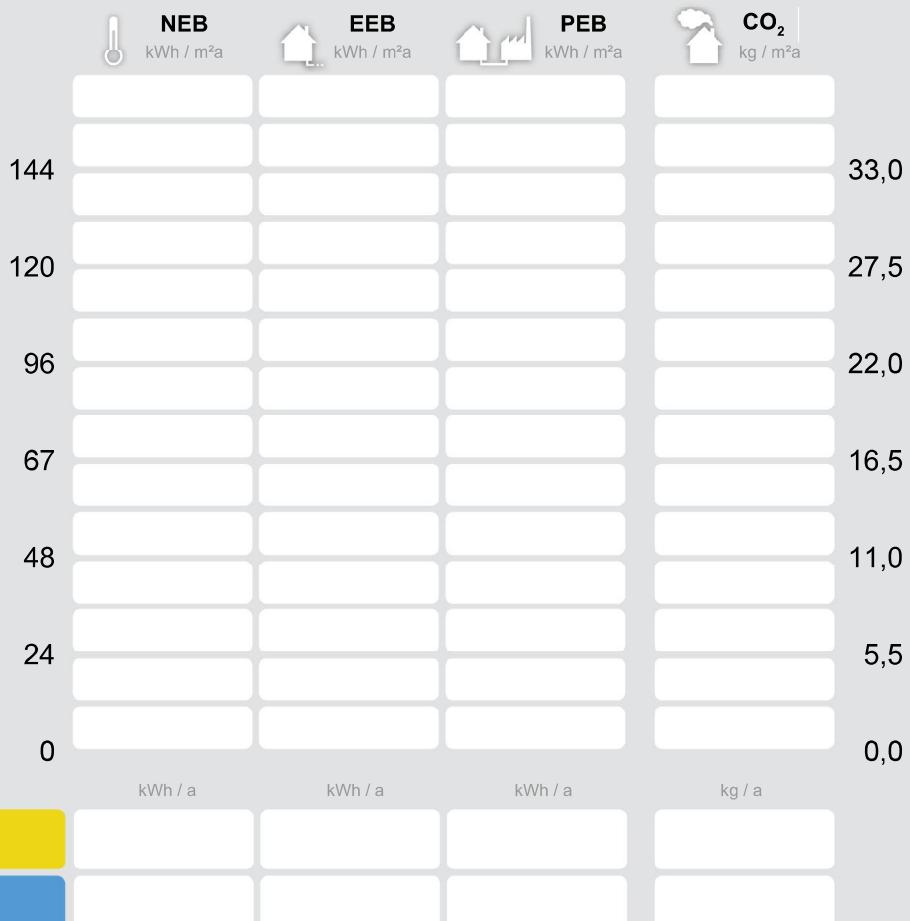
OIB ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK



GEBÄUDEKENNDATEN AM STANDORT

Brutto-Grundfläche		charakteristische Länge		mittlerer U-Wert	
Bezugsfläche		Heiztage		LEK _T -Wert	
Brutto-Volumen		Heizgradtage		Art der Lüftung	
Gebäude-Hüllfläche		Klimaregion		Bauweise	
Kompaktheit (A/V)		Norm-Außentemperatur		Soll-Innentemperatur	

ENERGIEBEDARF AM STANDORT¹



Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Klima- und Nutzerprofils.

ERSTELLT

EAW-Nr.
GWR-Zahl
Ausstellungsdatum
Gültig bis

ErstellerIn

Stempel und
Unterschrift

¹ maritim beeinflusster Westen

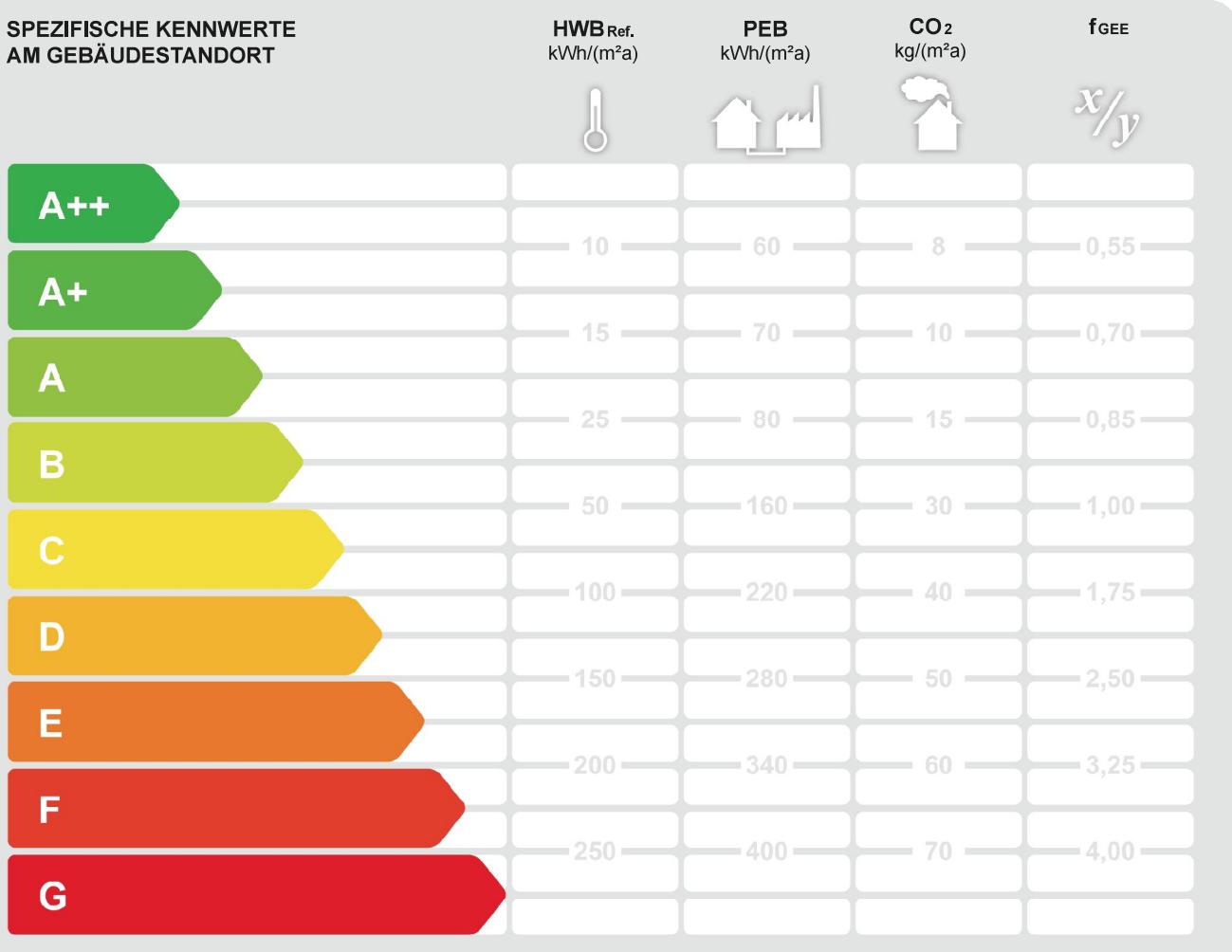
² Die spezifischen und absoluten Ergebnisse in kWh/m².a bzw. kWh/a auf Ebene von EEB, PEB und CO₂ beinhalten jeweils die Hilfsenergie. Etwaige vor Ort erzeugten Erträge aus einer thermischen Solaranlage und/oder einer Photovoltaikanlage (PV) sind berücksichtigt. Für den Warmwasserwärme- und den Haushaltsstrombedarf werden standardisierte Normbedarfswerte herangezogen. Die ausgewiesenen prozentuellen Anteile der einzelnen Energiesysteme stellen lediglich eine ungefähre Größenordnung dar und können in der Praxis davon abweichen. Insbesondere bei thermischen Solaranlagen ist der Ertrag rechnerisch nicht genau auf Raumwärme und Warmwasser aufteilbar.

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude

OIB ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK



Objekt			
Gebäude (-teil)		Baujahr	
Nutzungsprofil		Letzte Veränderung	
Straße		Katastralgemeinde	
PLZ, Ort		KG-Nummer	
Grundstücksnr.		Seehöhe	



HWB_{Ref.}: Der Referenz-Heizwärmebedarf beschreibt jene Wärme- menge, die in Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur (bei Wohngebäuden 20°C) halten zu können. Dabei werden etwaige Erträge aus Wärmerückgewinnung bei vorhandener raumluftechnischer Anlage nicht berücksichtigt.	PEB: Der Primärenergiebedarf für den Betrieb berücksichtigt in Ergänzung zum Endenergiebedarf (EEB) den Energiebedarf aus vorgelagerten Prozessen (Gewinnung, Umwandlung, Verteilung und Speicherung) für die eingesetzten Energieträger.
NEB (Nutzenergiebedarf): Energiebedarf für Raumwärme (siehe HWB) und Energielieferbedarf für Warmwasser.	CO₂: Gesamte dem Endenergiebedarf (EEB) zuzurechnende Kohlen-dioxidemissionen für den Betrieb des Gebäudes einschließlich der Emissionen aus vorgelagerten Prozessen (Gewinnung, Umwandlung, Verteilung, Speicherung) der eingesetzten Energieträger.
EEB: gesamter Nutzenergiebedarf (NEB) inkl. der Verluste des haustechnischen Systems und aller benötigter Hilfsenergien sowie des Strombedarfs für den Betrieb des Gebäudes. Der Endenergiebedarf entspricht - unter Zugrundelegung eines normierten Benutzerverhaltens - jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.	f_{GEE}: Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Klima- und Nutzerprofils. Sie geben den rechnerischen Jahresbedarf je Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche am Gebäudestandort an.

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude

Nr.

OIB ÖSTERREICHISCHES
INSTITUT FÜR BAUTECHNIK



Vorarlberg
unser Land

GEBÄUDEKENNDATEN AM STANDORT

Brutto-Grundfläche	charakteristische Länge	mittlerer U-Wert
Bezugsfläche	Heiztage	LEK _T -Wert
Brutto-Volumen	Heizgradtage	Art der Lüftung
Gebäude-Hüllfläche	Klimaregion	Bauweise
Kompaktheit (A/V)	Norm-Außentemperatur	Soll-Innentemperatur

ENERGIEBEDARF AM STANDORT¹



Beleuchtung und Betrieb

Warmwasser

Raumkälte

Raumwärme

Gesamt

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten Klima- und Nutzerprofils.

ERSTELLT

EAW-Nr.	ErstellerIn
GWR-Zahl	
Ausstellungsdatum	
Gültig bis	

ErstellerIn

Stempel und
Unterschrift

¹ maritim beeinflusster Westen

² Die spezifischen und absoluten Ergebnisse in kWh/m².a bzw. kWh/a auf Ebene von EEB, PEB und CO₂ beinhalten jeweils die Hilfsenergie. Etwaige vor Ort erzeugten Erträge aus einer thermischen Solaranlage und/oder einer Photovoltaikanlage (PV) sind berücksichtigt. Für den Warmwasserwärme- und den Haushaltstrombedarf werden standardisierte Normbedarfswerte herangezogen. Die ausgewiesenen prozentuellen Anteile der einzelnen Energiesysteme stellen lediglich eine ungefähre Größenordnung dar und können in der Praxis davon abweichen. Insbesondere bei thermischen Solaranlagen ist der Ertrag rechnerisch nicht genau auf Raumwärme und Warmwasser aufteilbar.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.